

**SYNOPSE**  
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>V. Wann ist Kindertagespflege erforderlich</b></p> <p>Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,</li> <li>2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>3. an-Maßnahmen-zur-Eingliederung-in-Arbeit-im-Sinne-des-Gesetzes-für-moderne-Dienstleistungen---am-Arbeitsmarkt-teilnehmen-oder</li> <li>4. ohne diese Leistung eine dem Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.</li> <li>5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.</li> </ol>	<p><b>V. Wann ist Kindertagespflege erforderlich</b></p> <p>Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen <b>oder Arbeit suchen sind</b></li> <li>2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>3. <b>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten</b> oder</li> <li>4. ohne diese Leistung eine dem Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.</li> <li>5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.</li> </ol>

<p><b>VII. Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Pflegeerlaubnis erteilt das Jugendamt</li> </ul>	<p><b>VII. Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Pflegeerlaubnis erteilt das <b>zuständige</b> Jugendamt</li> </ul>
<p><b>VIII. Wer ist als Tagespflegeperson geeignet</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.</p> <p><b>Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.</b></p>	<p><b>VIII. Wer ist als Tagespflegeperson geeignet</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.</p> <p><b>Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.</b></p>
<p><b>IX. Wie komme ich an eine Tagespflegeperson</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.</li> </ul>	<p><b>IX. Wie komme ich an eine Tagespflegeperson</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.</li> </ul>

<p><b>XI. Wie wird die Geldleistung ermittelt?</b></p> <p>Sofort das Kind im Rahmen von Kinderbetreuungspflege bei der Betreuungsperson übernachtet werden. Betreuungszeiten während der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit zu 50 % berücksichtigt.</p>	<p><b>XI. Wie wird die Geldleistung ermittelt?</b></p> <p>Für eine Betreuung während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) erhält die Tagespflegeperson pro Nacht einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € je Kind.</p>
<p><b>XII. Welche Geldleistung erhält eine Tagespflegeperson</b></p> <p>Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt.</p> <p>Sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und</li> <li>- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist. Hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (zzt. jährlich 80 €) als angemessen angesehen,</li> <li>- häftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der</li> </ul>	<p><b>XII. Welche Geldleistung erhält eine Tagespflegeperson</b></p> <p>Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt.</p> <p>Sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und</li> <li>- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist. Hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (zzt. jährlich 80 €) als angemessen angesehen,</li> <li>- häftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der</li> </ul>

<p>zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Höhe der Geldleistung wird in Abhängigkeit von der Höhe des Pflegegeldes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die monatlichen Pauschalbeträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien. Sofern sich eine Änderung des Pflegegeldes für Vollzeitpflege ergibt, führt dieses auch zu einer Änderung der monatlichen Pauschalbeträge nach diesen Richtlinien.</p>	<p>Tagespflegeperson. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht <i>rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen</i> an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zu einer Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.</li> </ul> <p>Die Höhe der Geldleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:</p> <p>a) <b>Grundqualifikation:</b> 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe Kurs oder anderer Nachweis der Qualifikation z.B. – pädagogische Ausbildung + Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher(innen) + Erste-Hilfe Kurs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 5 Jahre Tätigkeit als Tagespflegeperson + Erste-Hilfe Kurs</li> </ul> <p>b) <b>erweiterte Qualifikation:</b> Grundqualifikation + Aufbaukurs (80 zusätzliche Unterrichtsstunden)</p>
--	--

<p><b>Die monatlichen Pauschalbeträge entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Förderrichtlinien.</b></p> <p><b>Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 €. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt.</b></p>	<p><b>XV. Kostenbeitrag</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB III werden gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Kostenbeiträge erhoben.</p> <p><i>Die Eltern, deren Kinder im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut werden, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu den Aufwendungen der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</i></p> <p>Die Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von dem Alter des Kindes,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem notwendigen Betreuungsbedarf und</li> <li>- der Höhe des in der Anlage 2 näher erläuterten Jahreseinkommens.</li> </ul> <p>Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem notwendigen Betreuungsbedarf,</li> <li>- der Höhe des Jahreseinkommens und</li> <li>- der Höhe des nach der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern festgelegten Elternbeitrages für Kinder ab 2 Jahren unter Berücksichtigung einer</li> </ul>
--	---

	<p><b>Betreuungszeit von wöchentlich 45 Stunden.</b></p> <p><b>Hinsichtlich der Definition des Einkommensbegriffes wird auf die Bestimmungen in § 5 der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.</b></p> <p><b>Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Ziffer XV 3. Satz an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich Höhe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</b></p>	
	<p>Auf Antrag werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Auf Antrag werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>
	<p><b>Rechtliche Grundlagen:</b></p> <p>§§ 22 bis 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</p> <p>Pflegeerlaubnis: § 43 SGB VIII, § 72 SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007</p> <p>Kostenbeitrag: § 90 SGB VIII</p>	<p><b>Rechtliche Grundlagen:</b></p> <p>§§ 22 bis 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</p> <p>Pflegeerlaubnis: § 43 SGB VIII, § 72 SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007</p> <p>Kostenbeitrag: § 90 SGB VIII</p> <p><b>„Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ des Kreises Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung</b></p>